

## **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit E-Mail vom 11.04.2022 hat die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zu einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung am Schöpfwerk Entau zugesendet.

Während der geplanten Bauzeit des Schöpfwerks von Winter 2022/2023 bis Sommer 2025 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 252 Tagen angesetzt.

Die Bauwasserhaltung ist in 5 von 6 Bauphasen nötig.

In der Bauphase 1 wird der bauzeitliche Hochwasserschutz in Form eines vorgeschütteten Deiches hergestellt. Die Baugrube ist somit bis ca. Oberkante vorgeschütteter Deich bzw. Oberkante bestehender Deich hochwassergeschützt. Um den Wasserzutritt aus dem Grundwasser in die Baugrube zu begrenzen, wird die Baugrube mit Hilfe einer bis auf den Zersatz bzw. ins Tertiär einbinden Spundwand umschlossen. Die Spundwandrammarbeiten der Baugrube erfolgen in der Bauphase 2. In der Bauphase 3 wird die Baugrube ausgehoben und der Bodenaustausch durchgeführt.

In der Baugrube werden in der Bauphase 4 das Einlaufbauwerk, die Rohrleitungen, der Schieberschacht und das Auslaufbauwerk hergestellt. Die Baugrube wird wiederverfüllt. In der Bauphase 5 werden die Flügelwände im Einlaufbereich hergestellt.

Um den Grundwasserzustrom zu reduzieren, werden die Spundwände zur Baugrubenumschließung mit Schlossdichtungen ausgeführt.

Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von absetzbaren Stoffen gereinigt und anschließend in den Mahlbusen des bestehenden Schöpfwerkes bzw. den Entauer Graben eingeleitet.

Im Deichbereich verbleiben die Spundwände aus Gründen der Hochwassersicherheit auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Boden. Die Spundwände außerhalb der Deichaufstandsfläche werden wieder gezogen. Im Bereich der Leerrohre und der Rechenreinigungsmaschine nordwestlich des Hochbaus verbleiben die Spundwände. Am Auslaufbauwerk verbleibt ein Spundwandquerriegel als Kolkschutz.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 80.000 m<sup>3</sup> erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine durch die Gewässerbenutzung erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die wasserrechtliche Erlaubnis entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 04. Mai 2022

Generaldirektion Wasserstraßen  
und Schifffahrt  
Im Auftrag  
Hemmerich